

Förderverein Geburtshaus Maternité Alpine Simmental - Saanenland

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Förderverein Geburtshaus Maternité Alpine Simmental - Saanenland“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZBG
- Art. 2 Sitz des Vereins ist Zweisimmen.
- Art. 3 Der Verein ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.
- Art. 4 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Art. 5 ¹ Der Verein bezweckt, Bestand und Entwicklung des Geburtshauses Maternité Alpine Simmental - Saanenland ideell und finanziell zu unterstützen sowie Veranstaltungen und Aktionen zu organisieren, die dem Geburtshaus dienen, es fördern und bekanntmachen.
² Der Verein kann sämtliche Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 6 ¹ Als Mitglieder werden natürliche (Einzel- oder Ehepaar-/Familienmitgliedschaft) und juristische Personen aufgenommen.
² Ehepaar-/Familienmitgliedschaften und juristische Personen gelten als eine Mitgliedschaft, mit einem Stimm- und Wahlrecht.
³ Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
⁴ Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
⁵ Die Mitgliedschaft erlischt durch
a. Austritt
b. Ausschluss
c. Tod
- ⁶ Der Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres (31. Juli) mittels einer schriftlichen Austrittserklärung bis 30. Juni. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Art. 7 ¹ Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen auf elektronischem oder brieflichem Weg.
² Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen ihrer elektronischen und postalischen Adresse zu melden.
³ Der Verein sendet seine Mitteilungen mit befreiender Wirkung an die jeweils letzte ihm bekannt gegebene Adresse.

III. Finanzen

- Art. 8 Der Verein finanziert sich durch:
- Mitgliederbeiträge, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden;
 - Vermögenserträge;
 - Entschädigung von Dienstleistungen;
 - Kollekten;
 - Gönnerbeiträge, Schenkungen etc.;
 - Finanzierungsaktionen.
- Art. 9 ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
- ² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 10 ¹ Alle Einnahmen und Ausgaben sind über ein Postfinance- oder Bankkonto abzuwickeln.
- ² Bareinnahmen werden auf das Konto einbezahlt.
- ³ Barausgaben sind zu belegen.
- ⁴ Auszahlungen erfolgen ausschliesslich mit Visum eines Vorstandsmitglieds.

IV. Organisation

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Kontrollstelle
- Art. 12 ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Semester statt.
- ² Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden.
- ³ Anträge von Mitgliedern, welche an der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu unterbreiten.
- Art. 13 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von einem Zehntel der Mitglieder oder vom Vorstand verlangt werden und wird vom Vorstand einberufen.

- Art. 14 ¹ Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- ² Gönner und Gäste haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- ³ Bei Statuten- oder Zweckänderungen des Vereins oder dessen Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder einverstanden sein.
- Art. 15 Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind die folgenden:
- a. Wahl der Präsidentin /des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
 - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - d. Kenntnisnahme Bericht der Kontrollstelle;
 - e. Entlastung des Vorstandes;
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - g. Genehmigung des Budgets des folgenden Jahres
 - h. Änderung oder Ergänzung der Statuten;
 - i. Auflösung des Vereins;
 - j. Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesene Geschäfte.
- Art. 16 ¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.
- ² Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ⁴ Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, ist jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Art. 17 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald und so lange 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- ² Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
- Art. 18 Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien mit der Präsidentin / dem Präsidenten. Bei Geldrückzügen vom Bankkonto genügt das Visum eines Vorstandsmitgliedes.
- Art. 19 ¹ Dem Vorstand obliegt die Koordination der Vereinstätigkeit.
- ² Er vertritt den Verein nach aussen und hat alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.
- ³ Die Beschlüsse werden protokolliert.
- Art. 20 Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung jährlich ein Budget zur Genehmigung vor.
- Art. 21 Geschäftsjahr ist vom 01.08. bis zum 31.07.

V. Schlussbestimmung

Art. 22 Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen allfällig verbleibendes Vermögen der Genossenschaft Geburtshaus Simmental - Saanenland: Maternité Alpine oder einer gemeinnützigen Einrichtung mit ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zu übertragen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18.04.2018 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Zweisimmen, 18.04.2018

Vorsitzender der Gründungsversammlung:

Rudolf Minnig

Protokollführer:

Martin Hefti

Vereinspräsidium:

Rosmarie Willener